

FzT-Gebührenmodell

1. Zweck und rechtliche Einordnung

Dieses FzT-Gebührenmodell regelt die Struktur, Zusammensetzung, Berechnung, Abrechnung und Fälligkeit sämtlicher Gebühren und Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem. Es dient der verursachungsgerechten Finanzierung des Systembetriebs, der Qualitätssicherung, der unabhängigen Kontrolle sowie der systembezogenen Kommunikation und ist integraler Bestandteil der Teilnahme- und Lizenzverträge.

Die Ausgestaltung des FzT-Gebührenmodells orientiert sich in Struktur und Logik an etablierten Qualitätssicherungssystemen, insbesondere am Gebührenmodell der AMA-Marketing, ohne dieses inhaltlich oder rechtlich zu übernehmen.

Die systembezogene Kommunikation des FzT-Gütesiegels obliegt dem FzT-Markenrechtsinhaber (BILLA AG).

Diese umfasst ausschließlich allgemeine, programmübergreifende Kommunikationsmaßnahmen zur Bekanntmachung, Positionierung, emotionale Aufladung und Erklärung des FzT-Gütesiegels, insbesondere über digitale Kanäle, klassische Medien und sonstige übergeordnete Kommunikationsformate.

Eine produktbezogene Bewerbung einzelner Erzeugnisse sowie eine werbliche Nutzung auf Flugblatt- oder vergleichbarer Verkaufsförderungsebene ist nicht Gegenstand der systemseitigen Kommunikation. Die systembezogene Werbe- und Kommunikationsarbeit für das FzT-Gütesiegel wird durch den FzT-Markenrechtsinhaber (BILLA AG) ausschließlich für den österreichischen Markt durchgeführt.

Werbe- oder Kommunikationsmaßnahmen außerhalb der Republik Österreich werden vom FzT-Markenrechtsinhaber nicht gesetzt und sind nicht Gegenstand dieses FzT-Gebührenmodells.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses FzT-Gebührenmodells bezeichnet:

- ‚Teilnehmer‘: Unternehmen oder Programme, die auf Basis eines Teilnahme- oder Lizenzvertrags zur Nutzung des FzT-Gütesiegels berechtigt sind.
- ‚Programmbetreiber‘: Ein Teilnehmer des FzT-Gütesiegelsystems, der ein Programm zur Anerkennung einreicht und mit dem FzT-Systembetreiber die hierfür erforderlichen Teilnahme-, Anerkennungs- und Lizenzvereinbarungen abschließt. Der Programmbetreiber ist gegenüber dem FzT-Systembetreiber alleiniger Gebührensschuldner für sämtliche Gebühren gemäß diesem Gebührenmodell. Dies gilt auch für Gebühren, die nach diesem

Gebührenmodell anhand der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, Verkaufsstellen oder sonstiger Teilnehmer seines Programms berechnet werden. Eine unmittelbare Verrechnung dieser Gebühren durch den FzT-Systembetreiber gegenüber einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben, Verkaufsstellen oder sonstigen Teilnehmern erfolgt nicht.

– „Nutztierkategorie“: Eine im FzT-System definierte Nutztierkategorie (z. B. Rind, Schwein, Geflügel).

– FzT-Systembetreiber: Die für Betrieb und Weiterentwicklung des FzT-Gütesiegels verantwortliche Organisationseinheit.

– „Verkaufsstelle“: Eine physische oder organisatorisch eigenständige Einheit des Einzelhandels, in der FzT-Produkte mit dem FzT-Gütesiegel angeboten werden.

– „Unternehmen der Wertschöpfungskette“: Unternehmen und Betriebe entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen der Bündelung sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen Frächter.

3. Auskünfte vor einer Programmeinreichung

Vor der formalen Einreichung eines Programms kann eine unverbindliche Auskunft eingeholt werden. Dieses dient ausschließlich einer Ersteinschätzung der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit. Das Auskunftsverfahren ist kostenlos und begründet keinen Anspruch auf Anerkennung.

4. Vollständige Programmprüfung und Anerkennungsverfahren

Die formale Anerkennung eines Programms setzt eine vollständige inhaltliche und organisatorische Prüfung voraus. Die Gebühren sind je Nutztierkategorie zu entrichten und unabhängig vom Ergebnis des Anerkennungsverfahrens fällig. Die Prüfgebühren dienen der Deckung des mit der fachlichen und organisatorischen Bewertung verbundenen Aufwands. Die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens anfallenden Gebühren werden dem Programmbetreiber vorgeschrieben und sind an den FzT-Systembetreiber zu bezahlen.

4.1 Inhaltliche Prüfung

Die inhaltliche Prüfung umfasst insbesondere die fachliche Bewertung der Programmanforderungen, Kontrollmechanismen, Dokumentationen sowie sonstiger anerkennungsrelevanter Unterlagen.

Leistung	Gebühr
----------	--------

Inhaltliche Prüfung	EUR 2.500 je Nutztierkategorie (einmalig, netto)
---------------------	--

4.2 Organisatorische Prüfung

Die organisatorische Prüfung umfasst insbesondere die Beurteilung der organisatorischen Strukturen des Programms, der Teilnehmerverwaltung, der Kontroll- und Nachweissysteme sowie der administrativen Umsetzbarkeit.

Für die Bemessung der Gebühr ist die Anzahl der am Programm teilnehmenden Unternehmen maßgeblich. Landwirtschaftliche Betriebe und Filialen bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Teilnehmeranzahl (exkl. Landwirtschaft und Filialen)	Gebühr
bis einschließlich 5 Teilnehmer	EUR 1.000 je Nutztierkategorie (einmalig, netto)
mehr als 5 Teilnehmer	EUR 5.000 je Nutztierkategorie (einmalig, netto)

Maßgeblich für die Einstufung ist die Teilnehmeranzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung. Spätere Änderungen der Teilnehmeranzahl bleiben für die Bemessung der Anerkennungsgebühr unberücksichtigt und richten sich nach Punkt 5 dieses FzT-Gebührenmodells.

4.3 Reduktion bei mehreren Nutztierkategorien

Bei Anerkennung eines Programms für mehrere Nutztierkategorien wird auf die für die jeweilige zusätzliche Nutztierkategorie anfallende Gesamtgebühr folgende Reduktion gewährt:

Nutztierkategorie	Anzuwendender Gebührensatz
1. Nutztierkategorie	100 %
2. Nutztierkategorie	80 %
3. und jede weitere Nutztierkategorie	60 % (Maximalrabatt)

Die Gebühr für die erste Nutztierkategorie wird in voller Höhe verrechnet. Für jede weitere Nutztierkategorie reduziert sich die Gebühr um 20 %, wobei die Gesamtreduktion mit 40 % begrenzt ist.

4.4 Gesamtgebühr

Die Gesamtgebühr für das Anerkennungsverfahren je Nutztierkategorie ergibt sich aus der Summe der Gebühren für die inhaltliche Prüfung und die organisatorische Prüfung unter Berücksichtigung der in Punkt 4.3 festgelegten Reduktionsregelungen. Die Reduktion gemäß Punkt 4.3 wird sowohl auf die Gebühr für die inhaltliche Prüfung als auch auf die Gebühr für die organisatorische Prüfung der jeweiligen zusätzlichen Nutztierkategorie angewendet

5. Änderungsgebühren

Werden nach erfolgter Anerkennung Änderungen an einem anerkannten Programm vorgenommen, die eine erneute Prüfung durch den Systembetreiber erforderlich machen, sind vom Programmbetreiber Änderungsgebühren zu entrichten.

5.1 Änderungen am Programm

Änderungen an den Programmanforderungen, Kontrollmechanismen, Dokumentationen oder sonstigen erkenntnisrelevanten Inhalten eines anerkannten Programms erfordern eine erneute inhaltliche Prüfung durch den Systembetreiber.

Leistung	Gebühr
Erneute inhaltliche Prüfung aufgrund von Programmänderungen	EUR 500 je Nutztierkategorie (netto)

5.2 Änderungen der Teilnehmerstruktur

Änderungen der Teilnehmerstruktur eines anerkannten Programms erfordern eine erneute organisatorische Prüfung durch den FzT-Systembetreiber.

Als Änderung der Teilnehmerstruktur gelten insbesondere:

- die Aufnahme neuer Teilnehmer,
- das Ausscheiden bestehender Teilnehmer,
- der Austausch von Teilnehmern sowie
- sonstige Änderungen der Teilnehmerzusammensetzung.

Für die Beurteilung der Teilnehmerstruktur bleiben landwirtschaftliche Betriebe und Filialen unberücksichtigt.

Leistung	Gebühr
Organisatorische Prüfung aufgrund von Änderungen der Teilnehmerstruktur	EUR 500 je Nutztierkategorie (netto)

5.3 Reduktion bei mehreren Nutztierkategorien

Für Änderungen, die mehrere Nutztierkategorien betreffen, gelten die Reduktionsregelungen gemäß Punkt 4.3 sinngemäß.

5.4 Fälligkeit

Die Änderungsgebühren werden mit Durchführung der jeweiligen Prüfung fällig und sind vom Programmbetreiber an den FzT-Systembetreiber zu entrichten.

6. Laufende organisatorische Abwicklungsgebühren

Zur Abdeckung des laufenden organisatorischen Aufwands für Betrieb, Betreuung und Verwaltung des FzT-Gütesiegelsystems werden jährliche organisatorische Abwicklungsgebühren erhoben.

Die organisatorischen Abwicklungsgebühren setzen sich aus einem Basisbetrag für den Programmbetreiber sowie einem Betriebsstättenbeitrag zusammen. Die organisatorischen Abwicklungsgebühren sind vom Programmbetreiber bzw. von den betroffenen Betriebsstätten an den FzT-Systembetreiber zu entrichten.

6.1 Basisbetrag Programmbetreiber

Der Programmbetreiber hat für jede anerkannte Nutztierkategorie einen jährlichen Basisbetrag an den FzT-Systembetreiber zu entrichten.

Nutztierkategorie	Jährlicher Basisbetrag
1. Nutztierkategorie	EUR 1.500
2. Nutztierkategorie	EUR 1.200 (–20 %)
3. und jede weitere Nutztierkategorie	EUR 900 (–40 %, Maximalrabatt)

Die Reduktion wird je zusätzlicher Nutztierkategorie angewendet. Die Gesamtreduktion ist mit 40 % begrenzt.

6.2 Betriebsstättenbeitrag

Für jede dem Programm zugehörige Betriebsstätte ist ein jährlicher Betriebsstättenbeitrag an den FzT-Systembetreiber zu entrichten.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Betriebsstätten bleiben Filialen, landwirtschaftliche Betriebe sowie Frächter unberücksichtigt.

Betriebsstätte	Jährlicher Beitrag
Betriebsstätte	EUR 1.000 je Betriebsstätte

Für Betriebsstättenbeiträge wird keine Reduktion für mehrere Nutztierkategorien gewährt. Der Betriebsstättenbeitrag ist unabhängig von der Anzahl der im Rahmen der Betriebsstätte erfassten Nutztierkategorien in voller Höhe zu entrichten.

6.3 Fälligkeit

Die organisatorischen Abwicklungsgebühren werden jährlich im Voraus verrechnet und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

7. Landwirtschaftliche Betriebe

Für jeden teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb wird folgende jährliche Teilnahmegebühr erhoben:

Teilnehmer	Jährliche Gebühr
Landwirtschaftlicher Betrieb	EUR 50 je Betrieb

Bei Teilnahme mit mehreren Nutztierkategorien gilt folgende Reduktionsregelung:

Nutztierkategorie	Anzuwendender Gebührensatz
1. Nutztierkategorie	100 %
Jede weitere Nutztierkategorie	-20 % (wobei -40% Maximalrabatt)

8. Verkaufsstellen

Für jede Verkaufsstelle wird folgende jährliche Teilnahmegebühr erhoben:

Teilnehmer	Jährliche Gebühr
Verkaufsstelle offener Verkauf von FzT-Produkten (Bedientheke)	EUR 50 je Verkaufsstelle
Verkaufsstelle abgepackte Ware	EUR 20 je Verkaufsstelle

Bei Teilnahme mit mehreren Nutztierkategorien gilt folgende Reduktionsregelung:

Nutztierkategorie	Anzuwendender Gebührensatz
1. Nutztierkategorie	100 %
Jede weitere Nutztierkategorie	–20 % (wobei -40% Maximalrabatt)

9. Indexanpassung

Alle laufenden Gebühren unterliegen einer jährlichen Indexanpassung auf Basis des österreichischen Verbraucherpreisindex (VPI), veröffentlicht von Statistik Austria.

- Ausgangsbasis ist der zum Zeitpunkt der erstmaligen Gebührenfestlegung zuletzt veröffentlichte Indexwert.
- Die Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1. Jänner eines Kalenderjahres.
- Eine Anpassung erfolgt sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Indexwerten.
- Eine gesonderte Zustimmung der Teilnehmer ist nicht erforderlich.

10. Kommunikationsgebühr – Kosten aus der Vergangenheit

Die Kommunikationsgebühren fallen zusätzlich zu den laufenden Teilnahmegebühren gemäß Kapitel 6 an. Zur Etablierung des FzT-Gütesiegels wurden in den Jahren 2021–2025 Kommunikationsaufwendungen getätigt. Die Kommunikationsaufwendungen umfassen insbesondere Aufwendungen für klassische Werbemaßnahmen (insbesondere Print-, TV-, Radio-, Außenwerbung sowie für digitale Kommunikationsmaßnahmen und Social-Media-Aktivitäten. Diese werden nach einem investitionsähnlichen Abschreibungsmodell anteilig umgelegt.

Jahr	Kommunikationsaufwand €	Abschreibungssatz	Abschreibungswert €
2021	1.783.893,00	20%	356.778,60
2022	2.970.136,50	40%	1.188.054,60
2023	1.438.125,36	60%	862.875,21
2024	1.663.707,10	80%	1.330.965,68
2025	442.385,39	100%	442.385,39
Summe	8.298.247,33		4.181.059,48

Der umlagefähige Gesamtbetrag beträgt EUR 4.181.059. Die Kostenbeteiligung an Kommunikationsaufwendungen aus der Vergangenheit ist nicht auf einen fixen Zeitraum beschränkt.

Für Teilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt in das FzT-Gütesiegelsystem eintreten, wird jeweils ein rollierender Betrachtungszeitraum der letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Beitritts herangezogen.

Die Umlage erfolgt somit unabhängig vom Kalenderjahr 2026 auch für später eintretende Teilnehmer entsprechend der jeweils relevanten Fünfjahresperiode. Die gemäß diesem Kapitel ermittelten Kommunikationsgebühren werden dem jeweiligen Programmbetreiber vorgeschrieben und sind an den FzT-Systembetreiber zu bezahlen. Die individuelle Kommunikationsgebühr ergibt sich aus der Division des umlagefähigen Gesamtbetrags durch die Anzahl der zum jeweiligen Stichtag anerkannten Programmbetreiber. Der umlagefähige Gesamtbetrag wird jährlich neu ermittelt und auf die zum jeweiligen Stichtag anerkannten Programmbetreiber verteilt.

10.1 Reduktionsfaktor bei Verzicht auf klassische Werbung

Teilnehmer, die vollständig auf klassische Werbemaßnahmen, inklusive Flugblattwerbung, verzichten, erhalten eine Reduktion auf 5 % auf den individuellen Umlagebetrag. Als klassische Werbemaßnahmen gelten insbesondere Flugblattwerbung, Printwerbung, TV-Werbung und Radiowerbung.

11. Kommunikationsgebühr – Kosten aus der Zukunft

Für die laufende systembezogene Kommunikation wird ein jährliches Kommunikationsbudget festgelegt. Dieses dient der Sicherstellung von Bekanntheit, Transparenz und Glaubwürdigkeit des FzT-Gütesiegels. Die systembezogene Kommunikation des FzT-Gütesiegels kann sowohl als allgemeine FzT-Gütesiegelkommunikation ohne Nennung einzelner Teilnehmer als auch als Kommunikationsmaßnahme mit namentlicher Nennung aller Programm- oder Systemteilnehmer erfolgen.

Beide Kommunikationsformen dienen der Bekanntmachung, Positionierung und Transparenz des FzT-Gütesiegels und werden abhängig vom jeweiligen Kommunikationsziel eingesetzt.

Der FzT-Systembetreiber weist die Verwendung des jährlichen Kommunikationsbudgets in geeigneter und nachvollziehbarer Form nach.

Der Nachweis erfolgt in zusammengefasster Darstellung und dient der Transparenz über Art, Umfang und Einsatz der systembezogenen Kommunikationsmaßnahmen. Das jährliche Kommunikationsbudget wird ausschließlich auf die teilnehmenden Programmbetreiber umgelegt. Die auf die Programmbetreiber entfallenden Kosten werden unabhängig von Unternehmensgröße, Teilnehmeranzahl oder Anzahl der Betriebsstätten zu gleichen Teilen auf alle zum maßgeblichen Stichtag im FzT-Gütesiegelsystem anerkannten Programmbetreiber verteilt. Die so ermittelte Kommunikationsgebühr ist vom jeweiligen Programmbetreiber an den FzT-Systembetreiber zu entrichten.

12. Budgetfestlegung, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Gebühren gemäß Punkt 4 werden einmalig erhoben. Soweit in diesem Gebührenmodell Gebühren für landwirtschaftliche Betriebe, Verkaufsstellen oder sonstige Teilnehmer vorgesehen sind, werden diese ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Programmbetreiber vorgeschrieben. Der Programmbetreiber ist für die vollständige und fristgerechte Entrichtung dieser Gebühren an den FzT-Systembetreiber verantwortlich. Die Gebühren gemäß Punkt 5 werden ausschließlich anlassbezogen bei Durchführung einer erneuten Prüfung erhoben. Die Gebühren gemäß den Punkten 6, 10 und 11 werden jährlich vorgeschrieben und sind vom jeweiligen Zahlungspflichtigen an den FzT-Systembetreiber zu entrichten.

Das Kommunikationsbudget wird jährlich bis spätestens 30. September für das Folgejahr festgelegt. Die maßgebliche Teilnehmeranzahl wird mit Stichtag 31. Oktober ermittelt.

Schritt	Zeitpunkt	Bedeutung
Budgetfestlegung	bis 30.09.	Festlegung Kommunikationsbudget
Teilnehmer-Stichtag	31.10.	Maßgebliche Teilnehmeranzahl
Rechnungslegung	Jänner	Jährliche Vorausverrechnung
Zahlungsziel	30 Tage	Fälligkeit

13. Schlussbestimmungen

Dieses FzT-Gebührenmodell ist verbindlich und bildet die Grundlage für sämtliche Teilnahme- und Lizenzverträge. Es ist transparent, nicht diskriminierend und EMPCO-konform ausgestaltet.